



MOBIL IM RHEINGAU-TAUNUS

Gesamtbericht

**nach Art. 7 Abs.1 Verordnung (EG) Nr.1370/2007 geändert
durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/2338**

der

RTV

Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

der

**lokalen Nahverkehrsorganisation des Rheingau-Taunus-
Kreises**

für das Berichtsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Erläuterung der Aufgabenträger zu ihren Gesamtberichten	2
B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber	3
1. Busverkehr	3
2. Schienengebundener Verkehr	4
C. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	5
1. Beschreibung der Bedienungsqualität im Busverkehr	5
2. Beschreibung der Beförderungsqualität im Busverkehr	6
2.1 Grundsätzliche Vorgaben zur Beförderungsqualität	6
2.2 Anforderungen aus den Verkehrsverträgen	6
2.3 (Bonus-) Malus-System	6
D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern	6
1. Busverkehr	6
E. Ausschließliche Rechte	7
1. Busverkehr	7

A. Erläuterung der Aufgabenträger zu ihren Gesamtberichten

Die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße ist seit 3. Dezember 2009 in Kraft getreten. Sie wurde geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2026/2338. Sie fordert in Art. 7 Abs.1, dass von den zuständigen Behörden ein jährlicher Gesamtbericht zu erstellen ist:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen öffentlich zugänglich. Dieser Bericht beinhaltet den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte. Der Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten. Der Bericht muss ferner die politischen Ziele, wie sie in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgeführt sind, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten erleichtern den Zugang zu diesen Berichten, zum Beispiel über ein gemeinsames Internet-Portal“.

Die jährliche Berichtspflicht nach Art. 7 Abs.1 der VO 1370 besteht für jede zuständige Behörde, die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ausspricht und im Gegenzug dafür Ausgleichsleistungen und/oder ausschließliche Rechte gewährt. In den Leitlinien des Landes Hessen Stand 29.12.2009 werden hier die Verkehrsverbünde und die Aufgabenträgerorganisationen nach §6 ÖPNV-Gesetz explizit als „zuständige Behörde“ benannt.

Der Gesamtbericht der RTV GmbH folgt weitestgehend den Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Erstellung des Gesamtberichts nach Art. 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Bundesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV-Aufgabenträger (BAG ÖPNV) bei der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (HÖPNVG) vom 01. Dezember 2005, (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. September 2020 (GVBl. I S. 573). Die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienungen wurde auf die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Taunusstein, übertragen. Als lokale Nahverkehrsorganisation ist die RTV für die Organisation des lokalen Busverkehrs zuständig. Im derzeitigen Gesellschaftsvertrag vom 26.01.2017 wird sie mit den zugehörigen Aufgaben beliehen und führt damit die Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch.

B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

1. Busverkehr

Das gesamte Linie- und Rufbusnetz im Rheingau-Taunus-Kreis wurde im wettbewerblichen Verfahren im Rahmen von zwei europaweiten Ausschreibungsrunden zum 10.12.2017 und 11.12.2022 vergeben. Alle Leistungen wurden im Offenen Verfahren nach den Vorgaben der Bestimmungen der VOL/A und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – (VgV) vergeben.

lfd. Nr.	Linien-Nr. 2023	Lokales Verkehrsunternehmen	Jahr der Vergabe	Linienbündel Abkürzung
1	201	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
2	202	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
3	203	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
4	204	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach

5	205	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
6	207	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
7	208	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
8	211	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
9	212	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach
10	205h	ENGELH	2017	RTK-Bad Schwalbach (Rufbus)
11	242	ENGELH	2017	RTK-Taunusstein
12	243	ENGELH	2017	RTK-Taunusstein
13	246	ENGELH	2017	RTK-Taunusstein
14	270	ENGELH	2017	RTK-Taunusstein
15	201h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
16	207h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
17	211h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
18	212h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
19	241h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
20	242h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
21	246h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
22	279h	FAHRPLAN	2017	RTK-Aar (Rufbus)
23	170	Martin Becker	2017	RTK-Eltville etc.
24	172	Martin Becker	2017	RTK-Eltville etc.
25	173	Martin Becker	2017	RTK-Eltville etc.
26	175	Martin Becker	2017	RTK-Eltville etc.
27	229	DB Regiobus Mitte	2022	AAR
28	229h	DB Regiobus Mitte	2022	AAR (Rufbus)
29	245	DB Regiobus Mitte	2022	AAR
30	247	DB Regiobus Mitte	2022	AAR
31	248	DB Regiobus Mitte	2022	AAR
32	224	ESE	2022	Idstein Hühnerkirche
33	225	ESE	2022	Idstein Hühnerkirche
34	225h	ESE	2022	Idstein Hühnerkirche (Rufbus)
35	235	ESE	2022	Idstein Hühnerkirche
36	250	ESE	2022	Idstein Hühnerkirche
37	250h	ESE	2022	Idstein Hühnerkirche (Rufbus)
38	277	ESE	2022	Idstein Hühnerkirche
39	223	DB Regiobus Mitte	2022	Idstein Waldems
40	223h	DB Regiobus Mitte	2022	Idstein Waldems (Rufbus)
41	226	DB Regiobus Mitte	2022	Idstein Waldems
42	231	DB Regiobus Mitte	2022	Idstein Waldems
43	231h	DB Regiobus Mitte	2022	Idstein Waldems (Rufbus)
44	233	DB Regiobus Mitte	2022	Idstein Waldems
45	234	DB Regiobus Mitte	2022	Idstein Waldems
46	265	DB Regiobus Mitte	2022	Kreisquerverbindung
47	218	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
48	220	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
49	221	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
50	222	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
51	230	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
52	230h	ESE	2022	Niedernhausen Idstein (Rufbus)
53	232h	ESE	2022	Niedernhausen Idstein (Rufbus)
54	240	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
55	270h	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
56	278	ESE	2022	Niedernhausen Idstein
57	279	ESE	2022	Niedernhausen Idstein

58	181	ALV Oberhessen	2022	Rheingau Mitte
59	181h	ALV Oberhessen	2022	Rheingau Mitte (Rufbus)
60	182	ALV Oberhessen	2022	Rheingau Mitte
61	185	ALV Oberhessen	2022	Rheingau Mitte
62	185h	ALV Oberhessen	2022	Rheingau Mitte (Rufbus)
63	183	ALV Oberhessen	2022	Rheingau West
64	183h	ALV Oberhessen	2022	Rheingau West (Rufbus)
65	187	ALV Oberhessen	2022	Rheingau West
66	187h	ALV Oberhessen	2022	Rheingau West (Rufbus)
67	191	ALV Oberhessen	2022	Rheingau West
68	191h	ALV Oberhessen	2022	Rheingau West (Rufbus)
69	192h	ALV Oberhessen	2022	Rheingau West (Rufbus)
70		OnDemand Taunusstein GHT Mobility GmbH	2021	
71		OnDemand Idstein NVG mbH	2022	

2. Schienengebundener Verkehr

Die schienengebundenen Verkehre im Rheingau-Taunus-Kreis, S-Bahn Linie 2, Regionalbahnen bzw. Stadtexpress Linie 10, 20, und 21 werden vertraglich, organisatorisch und finanziell vom Rhein-Main-Verkehrsverbund betreut.

C. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Nach der VO 1370 wird in Art. 2 e) als „gemeinwirtschaftliche Verpflichtung“ folgendes definiert: *„Eine von der zuständigen Behörde festgelegte oder bestimmte Anforderung im Hinblick auf die Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die der Betreiber unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen ohne Gegenleistung übernommen hätte.“* Wesentlich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne der Definition von Art. 2 e) VO 1370 ist, dass der Betreiber für die Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung eine Gegenleistung erhält, die er unter Berücksichtigung seines eigenen wirtschaftlichen Interesses nicht oder nicht in gleichem Umfang bzw. nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen hätte. Daraus folgt, dass der Begriff in Art. 2 e) weit auszulegen ist und nicht nur auf die Betriebs-, Beförderungs-, und Tarifpflicht zu beschränken ist.

Die RTV GmbH hat als Aufgabenträgerorganisation im Busverkehr die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch öffentliche Dienstleistungsaufträge gem. Art. 5 VO 1370 abgeschlossen und als Verkehrsverträge ausgestaltet.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität im Busverkehr

Das Busangebot im Rheingau-Taunus-Kreis der RTV teilt sich in die aufgeführten 11 Linienbündel auf. Es umfasste 71 Buslinien (Linienverkehr, Bedarfsverkehre (Rufbus und OnDemand-Verkehre)) im Berichtszeitraum. Insgesamt waren auf allen Buslinien 160 Fahrzeuge im Einsatz. Die angegebenen Betreiber haben insgesamt 6,14 Mio. Fahrplankilometer innerhalb des Jahres 2023 erbracht. Dabei wurden werktäglich mindestens 24.446 Linienbeförderungsfälle (Basis ist hier aber die letzte Verbunderhebung in 2015) festgestellt, die an mehr als 900 Haltestellen die Möglichkeit hatten, ein-, aus- bzw. umzusteigen. Im Zuge der Einführung des Schülertickets Hessen, des Deutschland-Tickets und des HessenPassMobil Tickets gehen wir von einer deutlich höheren Nutzung aus. Hinsichtlich der Erschließungsqualität (Lage und Anzahl der Haltestellen), der Bedienungshäufigkeit und -zeiträume werden die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Rheingau-Taunus-Kreises vom Juni 2015 flächendeckend erreicht und regelmäßig übertroffen.

2. Beschreibung der Beförderungsqualität im Busverkehr

2.1 Grundsätzliche Vorgaben zur Beförderungsqualität

Die Erbringung der Busverkehre orientiert sich im Berichtszeitraum grundsätzlich an der Bedienungs- und Beförderungsqualität der von der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) vorgegebenen Tarif- und Beförderungsbedingungen. Alle Fahrzeuge im vertakteten Linienverkehr entsprechen der Richtlinie 2001/85/EG und gewährleisten so die technische Sicherheit und die Möglichkeit der Nutzung für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste.

2.2 Anforderungen aus den Verkehrsverträgen

Die technischen Anforderungen an die Fahrzeuge sind in den beiden Anlagen als Mindestanforderung formuliert. Dabei unterscheiden sich die Ausstattungskriterien der beiden Ausschreibungen zum Dezember 2017 und zum Dezember 2022 vor allem durch das maximale Höchstalter der Ergänzungsfahrzeuge und die verlangten Euro-Abgasnormen. In beiden Ausschreibungen wird der aktuelle LHO-Tarif als Mindestentlohnung für die Busfahrer vorgeschrieben.

2.3 (Bonus-) Malus-System

Um die Einhaltung der im Verkehrsvertrag festgeschriebenen Standards hinsichtlich Fahrdurchführung, Fahrzeugausstattung, Fahrgastinformation und Fahrerkenntnissen prüfen und bewerten zu können, ist in den Verträgen ein reines Malus-System verankert. Dieses sieht für Verstöße zu Fahrzeugstandards, Sauberkeit, Einhaltung von Linienweg und Abfahrtszeiten (Verspätungen oder Ausfall von Fahrten) etc. Vertragsstrafen zwischen 10 € (Unterlassene Fahrscheinkontrolle) und 500 € (Keine Fahrscheinausgabe) vor. Verstöße sind von den Verkehrsunternehmen selbständig zu melden. Weiterhin werden die im Beschwerdemanagement von eigenen Kontrollen und von Kunden vorgetragenen Beanstandungen bewertet und vierteljährlich mit den Verkehrsunternehmen diskutiert und der abgestimmte Malus-Betrag festgestellt.

D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

In Art. 7 Abs. 1 VO 1370 wird weiterhin gefordert, dass die zuständige Behörde über die gewährte Ausgleichsleistung für die Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu berichten hat. Als Ausgleichszahlung im Sinne der VO 1370 ist in Art. 2 g) VO 1370 folgendes zu verstehen: *„Jeden Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer zuständigen Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird.“*

1. Busverkehr

Für das Jahr 2023 entstand bei den ausgewählten Betreibern für die im Zuständigkeitsgebiet der RTV erbrachten Busverkehrsleistungen ein Gesamtaufwand (Betrieb und Infrastruktur) in Höhe von 24.187.430 € (ohne kommunale AST-Verkehre). Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehrs erhielten die ausgewählten Betreiber im Rahmen der Berechnung der zugeschiedenen Tarifierlöse 6.239.740 €. Darüber hinaus erhielt die RTV zur Refinanzierung Ausgleichszahlungen vom Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV), vom Land Hessen und vom Bund in Höhe von 3.514.970 €. Dazu Ausgleichsmittel für die Beförderung von Schwerbehinderten 127.440,30 €. Die Kommunen beteiligten sich mit Eigenanteilen von 871.230 €, der Kreis mit Kostenerstattungen für Mehrleistungen im Schülerverkehr von 1.631.440 €, die angrenzenden Gebietskörperschaften im Rahmen des Infrastrukturkostenausgleichs mit 183.802 €. Der Restbetrag wird abgedeckt über Anteile an der Gesellschafterumlage des RTK für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Höhe von 11.618.807,70 €.

E. Ausschließliche Rechte

Im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen können auch ausschließliche Rechte gegenüber den jeweiligen Betreibern gewährt werden. Als „ausschließliches Recht“ wird in Art. 2 f) VO 1370 Folgendes bezeichnet:

„ein Recht, das einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes berechtigt, bestimmte öffentliche Personenverkehrsdienste auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Streckennetz oder Gebiet unter Ausschluss aller anderen solchen Betreiber zu erbringen“.

Aufgrund des novellierten Hessischen ÖPNVG kann die RTV als lokale Nahverkehrsorganisation des Bundeslandes Hessen von der im hessischen Leitfaden für die Erteilung von Liniengenehmigungen in Hessen nach dem 03. Dezember 2009, vom 29.12.2009, in Ziffer 1.3 (Spiegelpunkt 2) genannten Möglichkeit Gebrauch machen, die besagt:

„Die zuständigen Behörden können als Ausgleich für die begründeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ausschließliche Rechte und/oder Vorteile, insbesondere als finanziellen Ausgleich, gewähren. Die Gewährung von ausschließlichen Rechten bedarf des Abschlusses eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages.“

Durch die Vergabe eines solchen ausschließlichen Rechtes soll anderen Betreibern verdeutlicht werden, welche Teile des Marktes durch das dem ausgewählten Betreiber gegenüber erteilte „ausschließliche Recht“ geschlossen sind.

1. Busverkehr

Die RTV hat im Berichtszeitraum 2023 von der Möglichkeit, ein ausschließliches Recht zu gewähren, keinen Gebrauch gemacht.